



Kinderschutz 4.0 – Unsere Agenda für den Schutz von Kindern in der digitalen Welt

Positionspapier der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 7. November 2023

Unsere Position und unsere Kernforderungen auf einen Blick

Unser Ziel: Kinderschutz in der digitalen Welt weiter verbessern. Wir stehen vor der dringenden Aufgabe, Sicherheit und Wohlbefinden insbesondere der jüngsten Generation – der Kinder und Jugendlichen – im digitalen Raum zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche nutzen das Internet heute mehr denn je – sei es für Bildung, soziale Interaktion oder Unterhaltung. Doch das Internet birgt auch Gefahren: Von ungeeigneten Inhalten und Cybermobbing, bis hin zur Anbahnung von sexuellem Missbrauch und der Verbreitung von Kinderpornografie. Wir wollen deshalb an die Erfolge der CDU/CSU-geführten Bundesregierung in den letzten Wahlperioden anknüpfen und den Kinderschutz im digitalen Raum weiter verbessern.

Die Situation zwingt uns zum Handeln: Für das Jahr 2022 verzeichnet die deutsche Kriminalstatistik 15.520 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, 42.075 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Missbrauchsdarstellungen, sogenannter Kinderpornografie, 6.746 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Jugendpornografie. Besonders bei den letztgenannten Delikten haben sich die Zahlen von 2021 auf 2022 mehr als verdoppelt. Diese schockierenden Zahlen zwingen uns, für die Prävention und Verfolgung von Missbrauchstaten gegen Kinder mehr zu tun.

Wir wollen deshalb die Prävention stärken. Deshalb fordern wir eine weitere Stärkung der personellen, finanziellen und technischen Ausstattung der Behörden, insbesondere auch beim Bundeskriminalamt (BKA). Es muss sichergestellt sein, dass die Ermittlungsbehörden hinsichtlich der Fähigkeiten und Befugnisse dauerhaft mit den Verbrechern Schritt halten können. Für die mit diesen besonders belastenden Ermittlungen befassten Beamten fordern wir angemessene finanzielle Zulagen.

Befugnisse der Behörden angemessen erweitern: Wir fordern eine verhältnismäßige und an den Grundrechten sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts orientierten Ausweitung der strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Diese Maßnahmen fordern wir konkret: Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts schwerer Straftaten – wie des sexuellen Missbrauchs von Kindern – und einer richterlichen Anordnung im Einzelfall muss Telekommunikationsüberwachung bei interpersonellen Kommunikationsdiensten möglich und durchsetzbar sein. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden müssen auch in der digitalen Welt so wirksam sein, wie sie es in der analogen Welt sind.

Wir brauchen unverzüglich eine gesetzliche Regelung zur Speicherung von IP-Adressen für die Dauer von sechs Monaten zur Verfolgung schwerer Straftaten wie des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie. Die Bundesregierung muss ihre Blockade aufgeben. Dabei muss insbesondere eine praxistaugliche Regelung

zur Speicherung von Portnummern getroffen werden, damit digitale Tatortspuren dem Verursacher sicher zugeordnet werden können.

Unsere Position zum Kinderschutzpaket der EU-Kommission: Wir teilen das Anliegen der Kommission, die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs effektiver zu gestalten. Die massiv angestiegene Anzahl der Verbrechen gegen Kinder kann uns nicht kalt lassen. Sie zwingt uns, alle Instrumente zum Schutz der Kinder zu nutzen, die rechtlich vertretbar und verhältnismäßig einzusetzen sind.

Wir fordern differenzierte Betrachtung der Vorschläge der Kommission: Einen wesentlichen Teil der Vorschläge unterstützen wir nachdrücklich; andere sind hingegen aus unserer Sicht derzeit nicht geeignet, um einen rechtssicheren Beitrag zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs zu leisten, der auch die Grundrechte unbeteiligter Dritter achtet (im Einzelnen s.u.). Für uns gilt: Die juristische Ausgestaltung muss mit geltenden europäischen und deutschen Grundrechten sowie der EuGH-Rechtsprechung vereinbar sein.

Freiwillige Maßnahmen ermöglichen und ausweiten: Wir wollen die Möglichkeit für Dienstanbieter erhalten und stärken, freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs und zur Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornografie auf ihren Plattformen zu treffen. Freiwillige Maßnahmen der Anbieter sollen sich positiv auf eine Risikobewertung auswirken. Die Weitergabe von Informationen über mögliche Treffer an die Strafverfolgungsbehörden muss für die Dienstanbieter rechtssicher möglich sein.

Aufdeckungsanordnungen rechtssicher und praxistauglich gestalten: Aufdeckungsanordnungen – als ultima ratio in einem mehrstufigen Vorgehen – wären stets von einer unabhängigen mitgliedstaatlichen Behörde oder einem Gericht anzuordnen und zu kontrollieren. Wir wollen, dass technische und juristische Maßnahmen grundsätzlich so angelegt sind, dass sie zu keiner unnötigen Erhöhung der Datenmenge und damit zu einem übermäßig hohen manuellen Überprüfungsaufwand führen. So verhindern wir, dass wichtige Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden unnötig gebunden werden.

Wir treten dafür ein, nur technisch ausgereifte und zuverlässigen Maßnahmen umzusetzen, die sexuellen Missbrauch verhindern und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen unterbinden. Dies setzt voraus, dass Aufdeckungsanordnungen derzeit auf die Suche mit (robusten) Hash-Werten nach bekannten und eindeutig strafbaren Missbrauchsdarstellungen beschränkt werden. Durch diese Einschränkungen schließen wir falsche Verdächtigungen weitestgehend aus und wahren die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte sowohl der Nutzer als auch der zu schützenden Kinder.

Keine Einschränkung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung: Einschränkung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über einen gesamten Dienst oder auf einem Endgerät – ohne konkreten Tatverdacht im Einzelfall – lehnen wir ab. Wir wollen das Instrument der Aufdeckungsanordnungen zudem so ausgestalten, dass

serverseitig gespeicherte unverschlüsselte Daten – bei entsprechender Risikoneigung – einbezogen werden können. Dies ist in den USA bereits gängige Praxis; unzählige Missbrauchstaten konnten so aufgeklärt werden.

KI bei Aufdeckungsanordnungen ausklammern, Forschung vorantreiben:

Beim derzeitigen Stand der Forschung und Entwicklung sehen wir eine Pflicht zur Anwendung von KI im Rahmen von Aufdeckungsanordnungen bei der Suche nach neuen Missbrauchsdarstellung und Grooming hingegen kritisch. Der Anteil falsch-positiver Treffer bei der Aufdeckung neuer Missbrauchsdarstellungen und bei Grooming ist nach den uns vorliegenden Erkenntnissen zu hoch, um dieses Instrument rechtssicher und in einer für Nutzer und Behörden akzeptablen Form einzusetzen. Wir sprechen uns für eine Ausweitung der Forschung in diesem Bereich aus.

Eine sichere Online-Umgebung für die nächste Generation

Das Internet ist zu einem unverzichtbaren und allgegenwärtigen Bestandteil des täglichen Lebens für alle Generationen geworden. Wir stehen deshalb vor der dringenden Aufgabe, Sicherheit und Wohlbefinden insbesondere der jüngsten Generation – der Kinder und Jugendlichen – im digitalen Raum zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche nutzen das Internet heute mehr denn je – sei es für Bildung, soziale Interaktion oder Unterhaltung. Doch das Internet birgt auch Gefahren: Von ungeeigneten Inhalten und Cybermobbing, bis hin zur Anbahnung von sexuellem Missbrauch und der Verbreitung von Kinderpornografie.

Wir wollen den Kinderschutz im digitalen Zeitalter deshalb verbessern. Mit diesem Papier legen wir eine Reihe von Vorschlägen und konkreten Maßnahmen vor. Wir wollen unseren Kindern und Jugendlichen eine sichere Nutzung des Internets ermöglichen und besser vor den Risiken der Online-Welt schützen. Wir wollen ihnen ermöglichen, die positiven Aspekte der digitalen Welt zu erschließen. So schaffen wir eine sichere Online-Umgebung für die nächste Generation.

Im Zentrum unserer Bemühungen steht die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, der auch häufig im Internet angebahnt oder durchgeführt wird. Kinderpornografische Medien werden in noch nie dagewesenem Umfang über das Internet verbreitet. Das ist ein unerträglicher Zustand, den wir beenden müssen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich bereits seit vielen Jahren für den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ein. Wir haben unsere Position und die für eine Verbesserung des Kinderschutzes erforderlichen Maßnahmen bereits in den Positionspapieren „[Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen](#)“ aus dem Jahr 2019 und „[Weitere Ansätze zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder](#)“ im Jahr 2020 dargelegt.

Bereits erreichte Verbesserungen beim Kinderschutz

Viele unserer Forderungen konnten wir unter der CDU/CSU-geführten Bundesregierung bis 2021 bereits umsetzen und so erhebliche Verbesserungen für den Kinderschutz erreichen. Wir haben die Prävention gestärkt, die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber Straftaten durch eine maßvolle Erweiterung von Befugnissen verbessert und die internationale Zusammenarbeit in der Strafverfolgung ausgeweitet.

Bereits in der 18. Wahlperiode haben wir durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs das sog. Posing („Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes/Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“) in den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften ausdrücklich aufgenommen. Damit wurde sichergestellt, dass mehr Bilder und Videos unter den Begriff der Kinderpornographie und damit unter eine strenge strafrechtliche Regelung fallen, als dies vorher der Fall war. Gleichzeitig haben wir die Strafanzeige für den Besitz von kinder- und jugendpornographischen Schriften angehoben. Die Verjährungsfrist wurde verlängert.

In der 19. Wahlperiode haben wir weitere Verbesserungen für den Kinderschutz erreicht. So haben wir die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie den Kinderpornografie-Tatbestand neu gefasst. Die Strafrahmen wurden weiter angehoben, so dass Sicherungsverwahrung und auch Untersuchungshaft leichter angeordnet werden können. Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs wurden zudem in den Katalog der schweren Taten für die Untersuchungshaft aufgenommen und damit u.a. Mord gleichgestellt. Zuletzt haben wir Hinweise aus der Praxis vernommen, dass eine Erhöhung des Strafrahmens bei § 184b StGB in bestimmten Fällen zu praktischen Problemen bei der Festlegung eines angemessenen Strafmaßes führt. Deshalb wird eine Reform diskutiert. Eine Änderung erscheint angezeigt, muss sich aber eng auf die Problemfälle beschränken und diese effektiv lösen.

Darüber hinaus haben wir weitere Strafbarkeitslücken geschlossen. So wurde eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild eingeführt. Mit dem Gesetzentwurf wurde auch die Strafverfolgung effektiver gestaltet: Die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse unter anderem im Bereich der Online-Durchsuchung und der Telekommunikationsüberwachung sowie bei der Erhebung der Verkehrsdaten wurden erweitert. In der Strafprozessordnung wurde außerdem ausdrücklich ein Beschleunigungsgebot für Strafverfahren mit minderjährigen Opferzeugen verankert.

Wir haben die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings eingeführt. Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte. Bis zu dieser Reform griff der Straftatbestand des Cybergroomings mangels Versuchsstrafbarkeit bisher nicht, wenn der Täter lediglich glaubte, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (beispielsweise Eltern oder Polizei) kommuniziert hatte. In diesen Fällen waren weitere Ermittlungen nicht möglich.

Schließlich haben wir uns erfolgreich dafür eingesetzt, die "Keuschheitsprobe" für Ermittler zu ermöglichen: Foren, in denen Kinderpornografie getauscht wird, verlangen zumeist, dass Nutzer sowohl bei ihrer erstmaligen Registrierung als auch mitunter für den weiteren Verbleib in regelmäßigen Abständen ihre „Vertrauenswürdigkeit“ unter Beweis stellen, indem sie selbst strafbares kinderpornografisches Material zur Verfügung stellen. Strafverfolgungsbehörden wurde deshalb für entsprechende Ermittlungen unter engen Voraussetzungen erlaubt, selbst kinderpornografische Schriften herzustellen und zu verbreiten – wobei es nur um computergeneriertes und nicht um echtes Bildmaterial gehen darf. Bis zu dieser Änderung durften die in den Foren eingeschleusten Ermittler in Deutschland keine sogenannten Keuschheitsproben ablegen, weil sie – als Teil der staatlichen Strafverfolgung – keine Straftaten begehen dürfen.

Darüber hinaus haben wir auch das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen unter Strafe gestellt. Dies betrifft auch Plattformen, die dem Tausch oder Verbreitung von Kinderpornografie dienen.

Im Bereich des Strafverfahrensrechts konnten wir – zuletzt im Jahr 2021 – mehrere wichtige Gesetzesänderungen für eine effektivere Verfolgung von Missbrauchstaten gegen Kinder umsetzen. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer verdeckten Beschlagnahme von Daten (§ 95a Absatz 1 StPO), sowie die Erweiterung der Möglichkeiten für Durchsuchungen bei Tatverdächtigen zur Nachtzeit (§ 104 Absatz 1 Nr. 3 StPO).

Trotzdem müssen wir besser werden

Trotz dieser wichtigen Erfolge der CDU/CSU-geführten Bundesregierungen muss der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch weiter verbessert werden. Die Zahl der Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, ist in den letzten Jahren – gerade auch über die Corona-Zeit – massiv angestiegen.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 rund 15.500 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch angezeigt – bei einem noch weitaus höheren Dunkelfeld, also bei der Polizei nicht bekannt gewordenen Straftaten. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexuellen Missbrauch durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren. Das sind rund ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse. Viele dieser Fälle gehen nicht in die Kriminalstatistik ein, weil sie nie zur Anzeige gebracht werden und daher die Polizei diese nicht ermitteln und registrieren kann.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt nur Aufschluss über die Fälle, die polizeilich angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden (polizeiliches Hellfeld). Für das Jahr 2022 verzeichnet die deutsche Kriminalstatistik: 15.520 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, 42.075 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Missbrauchsdarstellungen, sogenannter Kinderpornografie, 6.746 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Jugendpornografie.

Ein erheblicher Teil dieser Straftaten wird über das Internet angebahnt, durchgeführt und/oder verbreitet. Hier sind die Zahlen in Deutschland in den letzten Jahren massiv angestiegen. Besonders bei Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendpornografie im Internet hat sich die Zahl von 2020 (21.868 Fälle) auf 2022 (48.821 Fälle) verdoppelt (nur Hellfeld). Sehr viele weitere Taten werden statistisch nicht erfasst und bleiben deshalb im Dunkelfeld.

Die immens gestiegene Zahl der Opfer mahnt uns, zu überprüfen, wie der Staat sowohl die Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs als auch die Aufklärung und Verfolgung dieser besonders verwerflichen Straftaten gegen Kinder weiter verbessern kann. Dies betrifft einerseits die personelle, finanzielle und technische Ausstattung der Präventionsstellen sowie der Strafverfolgungsbehörden, sowie insbesondere deren Befugnisse.

Prävention weiter verbessern, Frühe Hilfen ausbauen

Wir fordern den weiteren Ausbau präventiver Maßnahmen zum Schutz von Kindern, wie eine Aufklärung an Schulen, Förderung von Medienkompetenz und die Einführung kindgerechter Meldesysteme.

Wir brauchen eine Stärkung der Frühen Hilfen – statt die von der Bundesregierung vorgesehene Kürzung. Die Frühen Hilfen sind ein wichtiges und zentrales Instrument zur Unterstützung von Familien von Anfang an. Sie vermitteln Familien Zugänge zu Hilfsangeboten. Niedrigschwellige Angebote, z.B. von Familienhebammen und ehrenamtlichen Familienpatenschaften, werden von vielen Familien positiv angenommen. In Netzwerken wird die Zusammenarbeit unterschiedlicher, für die Frühen Hilfen relevanter Einrichtungen und Fachkräfte – wie die der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung koordiniert – damit Familien frühzeitig Zugang zum Hilfesystem und passgenaue Unterstützung lokaler Anbieter erhalten. Wir setzen uns dafür ein, dass eine Stärkung durch eine Anpassung der gesetzlichen Regelung erfolgt.

Die von der Bundesregierung mit dem Haushaltsentwurf für 2024 vorgeschlagenen Kürzungen im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) lehnen wir ab. Wir fordern stattdessen einen Schwerpunkt beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu setzen.

Deshalb setzen wir uns für eine Bundesförderung von Childhood-Häusern im Rahmen des KJP ein. Mit den Childhood-Häusern werden regionale, interdisziplinäre und ambulante Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche geschaffen, die körperliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Bund, Länder und Kommunen müssen Hand in Hand an gemeinsamen und länderübergreifenden Qualitätsstandards für die im Bereich des Kinderschutzes eingesetzten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Dabei soll die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von der ihr zugewiesenen Möglichkeit der Anregung- und

Förderkompetenz (§ 83 SGB VIII) konsequent Gebrauch machen. Zudem braucht es eine gemeinsame Gesamtstrategie von Bund und Ländern zur Gewinnung von Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Wir setzen uns für eine Weiterentwicklung der Fortbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter, Jugendrichterinnen und Jugendrichter ein.. Dabei soll ein länderübergreifendes bzw. überregionales und gemeinsames zwischen Bund und Ländern entwickeltes Fortbildungsprogramm zum Einsatz kommen. Hierbei soll insbesondere auch die sozialpädagogische Perspektive einbezogen werden.

Für einen effektiven Kampf gegen Kindesmissbrauch muss darüber hinaus der Informationsaustausch zwischen Jugendämtern und Strafverfolgungsbehörden weiter verbessert werden.

Sensibilisierungskampagne

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexuellem Missbrauch und Gewalt zu schützen, brauchen wir eine groß angelegte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne. Mit der Kampagne „Schieb den Gedanken nicht weg“ haben wir in der vergangenen Wahlperiode 5 Mio. Euro für eine flächendeckende Sensibilisierung zum sexuellen Kindesmissbrauch in der Gesellschaft eingestellt.

Kinder und Jugendliche sind vor allem im eigenen Umfeld der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt. Mit einer Vielzahl von Informationsmaterialien stärkt die Kampagne lokale Netzwerke und kommunale Initiativen und unterstützt diese mit einem Kampagnenbüro. Durch die Zusammenarbeit von Fachpraxis, Politik und Zivilgesellschaft sollen nachhaltige Bündnisse vor Ort zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt erreicht werden. Diese Kampagne wollen wir weiter begleiten und fortsetzen.

Beratungshotline für Fachkräfte im Kampf gegen Kindesmissbrauch langfristig fördern

Bei Anzeichen von Kindesmissbrauch schrillen auch bei Fachkräften, die sich täglich mit Kindern und ihrem Schutz befassen, alle Alarmglocken: Dennoch sind einige von ihnen unsicher, wie sie auf entsprechende Fälle adäquat und verantwortungsbewusst reagieren.

Um Fachpersonal aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, sowie den Familiengerichten beim Kampf gegen Kindesmissbrauch zu unterstützen, haben wir uns für ein Modellprojekt zu einer 24-Stunden-Beratungshotline eingesetzt. Die „medizinische Kinderschutzhotline“ wurde am Universitätsklinikum Ulm eingerichtet und berät zu medizinischen Fachfragen, Ansprechpartner und zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung. Laut Studien zum Projekt hat sich die Kinderschutzhotline bewährt und verzeichnet kontinuierlich mehr Anrufe und Beratungen. So ist die Inanspruchnahme der letzten Jahre stetig gestiegen, mit erheblichen Schwankungen während der Pandemie. Im ersten

Quartal 2023 erwarten die Experten etwa 1.800 Kontaktaufnahmen mit 1.500 fachlichen Beratungsgesprächen. Bemängelt wurde, dass gerade in den Einrichtungen mit Kindern die Hotline nicht flächendeckend bekannt ist. Angesichts dieses Erfolgs wollen wir das Angebot der Hotline verstetigen und unter Fachkräften noch bekannter machen, denn sie bietet ihnen Orientierung und einen großen Mehrwert im Kampf gegen Kindesmissbrauch.

Verstetigung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Aufarbeitungskommission und Nationaler Rat

Wir wollen die USBKM so aufstellen, dass sie ihren wichtigen Beitrag für den Kinderschutz langfristig effektiv leisten kann. Dazu fordern wir die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zu ihrer rechtlichen Verankerung, der Stärkung ihrer Rechte sowie einer regelmäßigen Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag vorzulegen. Auch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission), die seit 2016 Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR untersucht – wollen wir im Sinne einer zentralen staatlichen Kontroll- und Monitoring-Stelle verstetigen. Dazu soll ihr konkreter Wirkungsbereich, Aufgaben, Rechte und Pflichten gesetzlich festgelegt werden. Wir sehen den Ausbau der USBKM, Aufarbeitungskommission und den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen als unabdingbar. Neben der Verstetigung und gesetzlichen Verankerung wollen wir die finanzielle Ausstattung der USBKM deutlich verbessern. Darüber hinaus wollen wir in einem Gesetz eine jährliche Berichtspflicht der Beauftragten und der Aufarbeitungskommission vor dem Parlament festschreiben, um deren Ergebnisse und Empfehlungen parlamentarisch zu beraten und so auch das Thema öffentlich besser zu platzieren.

Flächendeckende Schutzkonzepte in Kindertagesstätten und Schulen

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat sich die CDU/CSU-geführte Bundesregierung für verpflichtende Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in allen Kindertagesstätten, Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, in Kliniken und Praxen und in der Behindertenhilfe eingesetzt.

Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen, die in vielen Ländern verpflichtend vorgeschrieben sind, müssen aktiv genutzt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Schutzkonzepte sollen zum einen dabei helfen, dass Schulen nicht zum Tatort werden. Aber zum andern sollen sie dazu beitragen, Schulen zu einem zentralen Schutzort gegen sexuelle Gewalt zu machen.

Auch das Erkennen von Kindesmisshandlung in den Kitas und die unverzügliche Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Ahndung – Jugendamt, Beratungsstellen, Elterngespräche, Polizei – ist zum Schutz der Kleinsten wichtig. Deshalb ist es neben dem Schutzkonzept wichtig, dass Personal in den benannten Einrichtungen sensibilisiert und geschult werden. Zwar vertritt die Bundesregierung die

Auffassung, zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII sei ein Schutzkonzept zwar verpflichtend. Bundeseinheitliche Standards und die Überprüfung und Anwendbarkeit von Schutzkonzepten hält die Ampel-Bunderegierung aber nicht für notwendig. Wir brauchen deshalb eine flächendeckende Evaluation des Instruments der Schutzkonzepte und dessen Anwendung. Zudem fordern wir, dass Schutzkonzepte nach standardisierten bundeseinheitlichen Kriterien erstellt werden, sowie eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort.

Prävention im Gesundheitswesen stärken

Prävention zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch muss auch im Gesundheitswesen ansetzen. Die Erkennung von Anzeichen sexuellen Missbrauchs sowie die Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen müssen verbindlicher Teil der Ausbildung in Gesundheitsberufen sein. Darüber hinaus brauchen wir verbindliche, regelmäßige Fortbildungen zu diesen Themen. Eindeutige Verfahren zur sicheren Dokumentation von Anzeichen und Verdachtsfällen sowie zur Weiterleitung von Informationen an die relevanten Behörden müssen in jeder Einrichtung des Gesundheitswesens verbindlich festgelegt sein.

Neben der flächendeckenden Umsetzung der in der letzten Legislatur eingeführten Regelungen zur vertraulichen Spurensicherung nach sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung fordern wir zur Stärkung der Prävention darüber hinaus den weiteren Ausbau der Kooperation zwischen Einrichtungen im Gesundheitswesen, Kinderschutzorganisationen und Strafverfolgungsbehörden. Schließlich brauchen wir bessere Aufklärung für Eltern und Kinder darüber, wie sie Anzeichen von sexuellem Missbrauch erkennen und wohin sie sich im Falle eines Verdachts wenden können.

Wir setzen uns für eine Stärkung des interkollegialen Arztaustausches von Ärztinnen und Ärzten bei Kindeswohlgefährdungen ein. Wir werden eine Anpassung der gesetzlichen Regelung im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz prüfen.

Unsere Behörden personell stärken – mehr Anerkennung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Polizei und Justiz müssen noch besser für die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen befähigt werden. Deshalb fordern wir eine weitere Stärkung der personellen, finanziellen und technischen Ausstattung der Behörden, insbesondere auch beim BKA. Als Zentrale ist das BKA die wichtigste Schaltstelle für die bundesweite Koordination von Ermittlungen und die schnelle Vermittlung bei Anfragen und Hinweisen aus dem Ausland. Darüber hinaus sollte der Pakt für den Rechtsstaat zur Stärkung der Justiz in den Ländern fortgesetzt werden. Der unter der CDU/CSU-geführten Bundesregierung in der 19. Wahlperiode umgesetzte Pakt hat bereits erheblich zur Stärkung der personellen Ausstattung der Behörden beigetragen.

Darüber hinaus fordern wir die stärkere technische Ausstattung der Polizei und eine bessere Ausbildung der Beamten. Die Ermittlungserfolge der letzten Monate – etwa die Stilllegung mehrerer Kinderporno-Plattformen – stellen die eindrucksvollen Fähigkeiten der Ermittlungsbehörden, trotz bisher unzureichender Befugnisse, unter Beweis. Dennoch darf sich niemand auf diesen Erfolgen ausruhen. Es muss sichergestellt sein, dass die Ermittlungsbehörden hinsichtlich der Fähigkeiten und Befugnisse dauerhaft mit den Verbrechern Schritt halten können.

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die diese sehr belastende, aber immens wichtige und unverzichtbare Arbeit im Bereich des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch leisten, verdienen besondere Anerkennung und Fürsorge. Wir sprechen uns auch für eine der Bedeutung der Tätigkeit angemessene finanzielle Zulage aus, wie sie etwa in Hessen und Nordrhein-Westfalen bereits eingeführt wurde.

Der Ansatz „notice and take down“/„Löschen statt sperren“ bei der Entfernung von Missbrauchsdarstellungen aus dem Internet war in den vergangenen Jahren häufig erfolgreich. Dennoch müssen wir feststellen, dass ein gewisser Teil der Hosting-Anbieter ihren rechtlichen Pflichten zur Entfernung von Missbrauchsdarstellungen aus dem Internet nicht in ausreichendem Maße und nicht schnell genug nachkommt. Wie der am 14. Juni 2023 im Bundeskabinett beschlossene „Bericht über die im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedizinangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs“ gezeigt hat, bleibt noch erheblicher Verbesserungsbedarf: So wurden nur 76,32% der in Deutschland gehosteten, strafbaren Inhalte nach einem Hinweis der Behörden binnen zwei Tagen gelöscht. Bei den im Ausland gehosteten Inhalten ist der Handlungsbedarf noch größer: Nur 53,23% der Inhalte wurden innerhalb *einer Woche* nach Hinweis der Behörden gelöscht. Auch nach vier Wochen waren noch knapp 12% dieser strafbaren, kinderpornografischen Inhalte online. Wir brauchen deshalb rechtlich abgesicherte Mitwirkungspflichten der Dienstanbieter, um die Kooperation beim Löschen von Missbrauchsdarstellungen weiter zu verbessern.

Befugnisse der Ermittlungsbehörden maßvoll erweitern

Wir treten ein für eine verhältnismäßige und an den Grundrechten sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof und des Bundesverfassungsgerichts orientierte Ausweitung der strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Wenn ein konkreter Tatverdacht vorliegt, muss die Polizei alle gesetzlich vorgesehenen Befugnisse auch effektiv einsetzen können. Sexueller Missbrauch von Kindern wird oft auch über das Internet angebahnt und ausgenutzt. Deshalb brauchen die Ermittlungsbehörden effektive, rechtssichere und funktionierende Ermittlungsinstrumente, damit sie auch bei Täter-Kommunikation über das Internet Beweise erheben können.

Dies betrifft zum einen die Befugnis und die praktische Möglichkeit zur Erhebung von Bestandsdaten und Verkehrsdaten bei allen Telekommunikationsdiensten, unabhängig von ihrer rechtlichen Selbsteinstufung und ihrem rechtlichen Sitz.

Darüber hinaus gilt für uns: Bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts schwerer Straftaten – wie des sexuellen Missbrauchs von Kindern – und einer richterlichen Anordnung im Einzelfall muss Telekommunikationsüberwachung bei interpersonellen Kommunikationsdiensten möglich und durchsetzbar sein. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden müssen auch in der digitalen Welt so wirksam sein, wie sie es in der analogen Welt sind. Wenn ein richterlicher Beschluss aufgrund eines konkreten Tatverdachts eine Telefonüberwachung oder die Durchsuchung einer Wohnung ermöglicht, muss Gleiches auch für verschlüsselte Nachrichten und Telefonate gelten.

Betreiber interpersoneller Kommunikationsdienste müssen darüber hinaus verpflichtet werden, bei Anhaltspunkten für sexuellem Missbrauch von Kindern oder die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen die bei ihnen ohnehin hinterlegten Bestandsdaten – wie etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Kreditkartendaten des tatverdächtigen Nutzers – an die Ermittler weiterzugeben. Die bisher in §3a NetzDG verankerte Pflicht zur Weitergabe lediglich von Nutzernamen und IP-Adressen reicht nicht aus. Denn anhand dieser Daten müssen erst noch weitere Ermittlungsschritte unternommen werden, um die Nutzer sicher festzustellen. So entstehen Verzögerungen und die Gefahr von Datenverlust.

Schließlich sollen die Provider wie in den USA die Möglichkeit erhalten, anhand der digitalen Fingerabdrücke von Missbrauchsbildern („Hashwerte“) diese in ihren Datenbanken aufzuspüren.

Wer sich an Kindern vergeht, darf nie wieder beruflich oder ehrenamtlich Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder haben wir im Jahr 2021 bereits die Fristen für die Aufnahme von besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse sowie die hierfür geltenden Tilgungsfristen erheblich verlängert. Verurteilungen wegen besonders kinderschutzrelevanter Straftaten werden erst nach 20 Jahren aus dem erweiterten Führungszeugnis gelöscht. Wir haben zudem durchgesetzt, dass im Falle einer Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs (§§ 176c oder 176d StGB) zu mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bzw. zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe im Falle einer entsprechenden Vorverurteilung der Eintrag bei einem erweiterten Führungszeugnis lebenslang erhalten bleibt. Träger der Kinder- und Jugendhilfe können so zuverlässig von einer einschlägigen Vorstrafe Kenntnis erlangen. Auch in dem Bewusstsein um den Anspruch jedes Straftäters auf Resozialisierung: Dem Kinderwohl ist hier unbedingt der Vorzug zu geben.

Blockade beenden, Speicherpflicht für IP-Adressen einführen

Beim BKA sind im Jahr 2022 insgesamt 136 437 Hinweise vom US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) eingegangen, von denen 89 844 strafrechtlich relevant waren. Diese 89.844 strafrechtlich relevanten Hinweise wurden nach Auskunft des BKA in etwas weniger als 80.000 Vorgänge zusammengefasst. In 5.614 dieser Vorgänge konnte kein Ermittlungserfolg erreicht werden, weil die IP-Adresse der einzige Ermittlungsansatz war, diese beim Telekommunikationsanbieter aber nicht mehr gespeichert war. Hinzu kommen bei dieser Angabe die – mangels zusätzlicher Informationen wie etwa der Portnummer – „nicht beauskunftbaren“ IP-Adressen und Fallkonstellationen, in denen die IP-Adresse nicht der einzige Ermittlungsansatz war. Die Anzahl der eingestellten Vorgänge war deshalb um ein Vielfaches größer. Im Jahr 2022 wurden etwa 20.000 strafrechtlich relevante NCMEC-Vorgänge mangels Möglichkeit der Identifizierung eines potenziellen Tatverdächtigen eingestellt. Eine Analyse der NCMEC-Vorgänge durch das BKA hat ergeben, dass nur in 41% der Vorgänge die IP-Adresse einem Nutzeranschluss für weitere Ermittlungen zugeordnet werden konnte, während etwa 34% der vom NCMEC zur Verfügung gestellten IP-Adressen beim TK-Anbieter nicht mehr gespeichert und weitere 24% aus anderen Gründen (etwa aufgrund einer zusätzlich zur Identifizierung erforderlichen, aber nicht gespeicherten Portnummer) nicht beauskunftbar waren.

Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den vom Europäischen Gerichtshof eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum zur Speicherung von IP-Adressen zur Verfolgung der Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie umsetzt. Dabei muss insbesondere eine praxistaugliche Regelung zur Speicherung von Portnummern getroffen werden, damit digitale Tatortspuren dem Verursacher sicher zugeordnet werden können. Die Speicherdauer sollte sechs Monate betragen. Darüber hinaus muss ein geeignetes, hohes Datenschutzniveau und gleichzeitig sichere und schnelle Abrufverfahren, einschließlich einer Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge, eingeführt werden.

Unsere Position zum Kinderschutzpaket der EU-Kommission

Der Vorschlag der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) für ein Kinderschutzpaket sieht eine Reihe neuer Regeln vor, die sowohl die Prävention sexuellen Missbrauchs als auch die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf das Internet fundamental neu ausrichten würden.

Wir teilen das Anliegen der Kommission, die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs effektiver zu gestalten. Die massiv angestiegene Anzahl der Verbrechen gegen Kinder kann uns nicht kalt lassen. Sie zwingt uns, alle Instrumente zum Schutz der Kinder zu nutzen, die rechtlich vertretbar und verhältnismäßig einzusetzen sind.

Einen wesentlichen Teil der nunmehr vorliegenden Vorschläge der Kommission unterstützen wir deshalb nachdrücklich. Einige der Vorschläge der Kommission sind hingegen aus unserer Sicht derzeit nicht geeignet, um einen rechtssicheren Beitrag zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs zu leisten, der auch die Grundrechte unbeteiligter Dritter achtet. Für uns gilt: Die juristische Ausgestaltung muss mit geltenden europäischen und deutschen Grundrechten sowie der EuGH-Rechtsprechung vereinbar sein. Nur wenn dieser Maßstab gewahrt ist, können die Maßnahmen langfristig wirksam und sinnvoll sein. Dabei nehmen wir auch die aus den Grundrechten folgende Schutzverpflichtung für unsere Kinder sehr ernst.

EU-Zentrum zum Kinderschutz einrichten

Die Vorschläge der Kommission für die Einrichtung eines EU-Zentrums für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (EU-Zentrum) befürworten wir. Befugnisse und Zuständigkeiten des EU-Zentrums sollen nach Maßgabe unserer weiteren Positionierung ausgestaltet werden. Eine wichtige Aufgabe des EU-Zentrums sollte dabei die Bereitstellung der digitalen Fingerabdrücke für die Suche nach Missbrauchsdarstellungen sein. Die Arbeit des EU-Zentrums sollte zudem um bewährte nationale Strukturen – wie etwa die Beschwerdestellen – ergänzt werden. Bei der europäischen Koordinierung der Strafverfolgung von internetkonnexer Kindesmissbrauchskriminalität sollte das EU-Zentrum perspektivisch Europol stärker unterstützen. Insbesondere unterstützen wir eine enge Zusammenarbeit mit dem amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) und weiteren nationalen und internationalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen mit dem Ziel des Kinderschutzes.

Die Internet-Unternehmen müssen weiterhin die Möglichkeit zu freiwilligen Maßnahmen zum Kinderschutz erhalten und diese ausbauen

Wir wollen die Möglichkeit für Dienstanbieter erhalten und stärken, freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs und zur Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornografie auf ihren Plattformen zu treffen.

Freiwillige Maßnahmen der Dienstanbieter sind wichtig, weil sie zusätzliche Sicherheit für Kunden und insbesondere junge Nutzer schaffen. Dort wo freiwillige Maßnahmen nicht geeignet oder ausreichend sind, sind gesetzliche Regeln zur Erfüllung des staatlichen Schutzauftrags zur Verhinderung schwerer Grundrechtsverletzungen und Straftaten gegenüber Kindern erforderlich.

Die Weitergabe von Information über mögliche Treffer muss für die Dienstanbieter rechtssicher ermöglicht und die Zusammenarbeit zwischen Plattformbetreibern und Strafverfolgungsbehörden weiter verbessert werden. Dabei muss auch der zeitliche Aspekt betrachtet werden. Verzögerungen sind so weit wie möglich auszuschließen, damit möglicherweise andauernder Missbrauch schnell beendet werden kann.

Darüber hinaus fordern wir klare und transparente Regelungen für freiwillige Maßnahmen der Unternehmen, mindestens im Umfang des geltenden Rechts (Verordnung (EU) 2021/1232 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet; im Folgenden: Interim Regulation). Wenn sich die Verhandlungen zum Kinderschutzpaket noch länger hinziehen, brauchen wir eine Verlängerung der Interim Regulation über das bisher geltende Ablaufdatum am 3. August 2024 hinaus.

Wir ermutigen alle Betreiber von interpersonellen Kommunikationsdiensten dazu, freiwillige Maßnahmen umzusetzen. Freiwillige Maßnahmen der Dienstanbieter sollen von der EU-Agentur geprüft und bewertet werden. Für den Informationsaustausch zur Umsetzung solcher Maßnahmen zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedsstaaten und den Plattformbetreibern braucht es klare und einfach anwendbare Regeln. Dies dient auch der Weiterentwicklung technischer Maßnahmen zum Kinderschutz.

Risikobewertung

Wir fordern eine Pflicht der Dienstanbieter zur umfassenden Risikobewertung ihrer Dienste, wie von der Kommission vorgeschlagen. Dabei setzen wir uns für eine klarere Definition der Kriterien für die Risikobewertung ein. Wir treten für die Nutzung von Verschlüsselungstechnik und den Schutz der Privatsphäre bei der Kommunikation ein. Deshalb wollen wir klarstellen, dass die Nutzung von Verschlüsselungstechnik in einem Kommunikationsdienst für sich genommen kein zusätzlicher Risikofaktor bei der Risikobewertung sein darf.

Freiwillige Maßnahmen der Anbieter sollen sich positiv auf die Risikobewertung auswirken. Sie können zur Risikominderung und einem sicheren Umfeld insbesondere für junge Nutzer beitragen. Wenn Anbieter durch freiwillige Maßnahmen rechtswidrige Handlungen auf ihren Plattformen aufdecken und verhindern, darf sich dies keinesfalls negativ auf die Risikobewertung auswirken. Wegschauen darf sich nicht lohnen.

Wir fordern zudem, dass die Anbieter das EU-Zentrum und die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten über die von ihnen umgesetzten freiwilligen Maßnahmen, die von ihnen verwendete Technologie und die damit erzielten Ergebnisse informieren müssen. Wir wollen, dass freiwillige Maßnahmen grundsätzlich Vorrang haben. Sollte die Überprüfung durch die Behörden allerdings ergeben, dass die Technologie und das Verfahren eines Anbieters nicht den Standards des EU-Zentrums entsprechen – oder dass der Einsatz von Aufdeckungstechnologie angesichts der vom Anbieter festgestellten Risiken nicht gerechtfertigt ist – könnten die Behörden die Maßnahmen des Anbieters ändern oder nachbessern.

Das EU-Zentrum soll eine umfassende Überprüfung der Risikobewertungen der jeweiligen Plattformen vornehmen. Wir fordern Transparenz über die Risikobewertungen und deren Bewertung und Überprüfung durch das EU-Zentrum. Nutzer und Werbekunden müssen wissen, auf welchen Plattformen sie sich bewegen. Es muss deutlich werden, was diese Anbieter gegen die Begehung von Missbrauchstaten auf

ihren Plattformen unternehmen. Das EU-Zentrum könnte auch Forschung anstoßen, wie Verschlüsselung und das Aufdecken von Missbrauchsdarstellungen miteinander zu vereinbaren sind.

Aufdeckungsanordnungen

Einer besonders sorgfältigen Betrachtung bedürfen die Vorschläge der Kommission zu Aufdeckungsanordnungen. Wir wollen diese Vorschläge differenziert und unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Eingriffstiefe einerseits und der technischen Möglichkeiten andererseits diskutieren. Dabei haben wir auch die widerstreitenden Grundrechte im Blick; dies betrifft insbesondere das Recht der betroffenen Kinder auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie den Schutz vor schwersten Straftaten, aber auch das Recht aller unbescholtenen Nutzer auf informationelle Selbstbestimmung und private Kommunikation.

Nach dem aktuellen Vorschlag der Kommission sind Aufdeckungsanordnungen nur die letzte Stufe eines mehrstufigen und differenziert ausgestalteten Verfahrens. Aufdeckungsanordnungen kommen daher – nach dem Vorschlag der Kommission – nur in Betracht, wenn freiwillige Maßnahmen des Diensteanbieters nicht getroffen werden oder nicht ausreichen, um die Nutzung des Dienstes für schwere Verbrechen gegen Kinder zu unterbinden. Darüber hinaus wären Aufdeckungsanordnungen stets von einer unabhängigen mitgliedstaatlichen Behörde oder einem Gericht anzuordnen und zu kontrollieren.

Wir sind uns darüber hinaus bewusst, dass – nach dem Vorschlag der Kommission – mögliche infolge von Aufdeckungsanordnungen entstandene Verdachtsmomente nicht „ungefiltert“ an Strafverfolgungsbehörden gemeldet würden. Vielmehr müssen falsch-positive Ergebnisse herausgefiltert und in Zweifelsfällen durch das EU-Zentrum manuell geprüft werden. Nur im Falle eines erhärteten Tatverdachts würde eine Weitergabe an die nationalen Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Wir wollen, dass technische und juristische Maßnahmen grundsätzlich so angelegt sind, dass sie zu keiner unnötigen Erhöhung der Datenmenge und damit zu einem übermäßig hohen manuellen Überprüfungsaufwand führen. So verhindern wir, dass wichtige Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden unnötig gebunden werden.

Bei unserer differenzierten Betrachtung unterscheiden wir danach, auf welcher technischen Grundlage die Aufdeckungsanordnung umgesetzt werden soll: Handelt es sich um eine Suche mittels sogenannter Hashes – also digitaler Fingerabdrücke – nach *bekannt*en Missbrauchsdarstellungen, bei denen bereits gerichtlich festgestellt wurde, dass es sich um strafbare Missbrauchsdarstellungen handelt (sogleich 1.)? Oder soll mittels Künstlicher Intelligenz (KI) nach *neuen, bisher unbekannt*en Missbrauchsdarstellungen und in Telefonaten und Chat-Texten nach *Anbahnungsversuchen* sexuellen Missbrauchs (Grooming) gesucht werden (anschließend 2.)?

(1.) Suche anhand von Hashes (digitalen Fingerabdrücken)

Wir treten dafür ein, nur technisch ausgereifte und zuverlässigen Maßnahmen umzusetzen, die sexuellen Missbrauch verhindern und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen unterbinden. Deshalb wollen wir das Instrument der Aufdeckungsanordnungen praktikabel sowie rechtlich und technisch sicher ausgestalten. Dies setzt voraus, dass Aufdeckungsanordnungen derzeit auf die Suche mit (robusten) Hash-Werten nach bekannten und eindeutig strafbaren Missbrauchsdarstellungen beschränkt werden. So stellen wir sicher, dass nur die technisch sicherste und zuverlässigste Aufdeckungsmethode eingesetzt wird. Wir wollen damit die Zahl falsch-positiver Treffer auf praktisch Null reduzieren. Durch diese Einschränkungen schließen wir falsche Verdächtigungen weitestgehend aus und wahren die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte sowohl der Nutzer als auch der zu schützenden Kinder.

Eine Umsetzung von Aufdeckungsanordnungen in verschlüsselter interpersoneller Kommunikation würde überdies voraussetzen, dass die Anwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in privater Kommunikation über den gesamten betroffenen Dienst eingeschränkt würde, oder dass eine Umsetzung der Aufdeckungsanordnung auf dem Endgerät der Nutzer erfolgte (sog. Client-Side-Scanning). Eine Einschränkung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über einen gesamten Dienst oder auf einem Endgerät – ohne konkreten Tatverdacht im Einzelfall – lehnen wir ab. Aufdeckungsanordnungen für die gezielte Suche nach eindeutig strafbaren Missbrauchsdarstellungen mittels Hash-Werten halten wir für einen gangbaren Weg, sofern technische Wege eine zuverlässige Detektion ermöglichen, ohne die Verschlüsselung – auf dem Transportwege, auf dem Endgerät oder in der Cloud – anzutasten.

Wir wollen das Instrument der Aufdeckungsanordnungen zudem so ausgestalten, dass serverseitig gespeicherte Daten – bei entsprechender Risikoneigung nach Bewertung des EU-Zentrums – einbezogen werden können (sog. Server-Side-Scanning von unverschlüsselten Daten). Dies ist in den USA bereits gängige Praxis; unzählige Missbrauchstaten konnten aufgrund der Hinweise von den amerikanischen Dienstanbietern bereits auch bei uns in Deutschland aufgeklärt werden. Auch die Suche nach bekannten Missbrauchsdarstellungen führt zu neuen Tätern und damit oft auch zur Aufdeckung neuer Taten. Wir sprechen deshalb uns dafür aus, dieses sinnvolle Instrument auch in der EU verbindlich einzuführen. Die Entfernung und Löschung von Darstellung sexueller Gewalt an Kindern und ähnlicher Inhalte sollte generell angestrebt werden.

(2.) Einsatz von Künstliche Intelligenz (KI)

KI hat in den letzten Jahren beeindruckende Fortschritte gemacht. KI sollte deshalb auch zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Internet eingesetzt werden, wo immer dies nach dem derzeitigen Stand der Technik rechtssicher möglich und praktikabel ist. Derzeit wird intensiv an der Verbesserung bekannter Anwendung und der Erforschung neuer Möglichkeiten gearbeitet und geforscht. Viele

Unternehmen setzen KI bereits im Rahmen der freiwilligen Maßnahmen zum Kinderschutz ein. Die Möglichkeit hierzu wollen wir erhalten und entsprechende Initiativen von Unternehmen ausdrücklich fördern.

Eine unbedingte Pflicht zur Anwendung von KI im Rahmen von Aufdeckungsanordnungen bei der Suche nach neuen Missbrauchsdarstellung und Grooming sehen wir hingegen – beim derzeitigen Stand der Forschung und Entwicklung – noch kritisch. Der Anteil falsch-positiver Treffer bei der Aufdeckung neuer Missbrauchsdarstellungen und bei Grooming ist nach den uns vorliegenden Erkenntnissen zu hoch, um dieses Instrument rechtssicher und in einer für Nutzer und Behörden akzeptablen Form einzusetzen.

Bestehende und funktionierende Schutztechnologien, wie die Pattern-Analyse (gem. ePrivacy-Richtlinie) sollten weiterhin eingesetzt werden. Dies kann z.B. den Schutz vor „Grooming“ verbessern.

Wir treten deshalb für eine Intensivierung der Forschung zur Nutzung von KI für alle Aspekte des Kinderschutzes ein. Wir fordern eine enge Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und Plattformbetreibern, um hier schnell zu weiteren Fortschritten zum Schutz der Kinder zu kommen. Darüber hinaus unterstützen wir die weitere Forschung zur Nutzung von KI in der Strafverfolgung, um online begangene Straftaten – insbesondere gegen Kinder – unabhängig von Verschlüsselung besser aufklären zu können. Technische Ermittlungsmethoden müssen weiterentwickelt werden, damit die Täter keinen uneinholbaren Vorsprung vor den Strafverfolgern haben. Die Nutzung von „Sandboxes“ – also sicherer Testumgebungen – könnte hier geeignet sein, um neue Methoden zu entwickeln. Leider ermöglicht KI auch neue Formen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch und der Kinderpornografie. Auf die effektive Bekämpfung dieser verwerflichen Nutzung der Technologie wollen bei der Regulierung besonderes Augenmerk legen.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Thorsten Frei MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin